

Kassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei familiären Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6 gespaltene Colonnen
zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgensborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Meidenbach, Neurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wied, Wildschahn.

Nr. 59.

Erstes Blatt.

Samstag, den 20. Mai 1916.

16. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 504.

Da in der letzten Zeit in einer Reihe von Fällen die Schweinepest bei der Entladung von Schweinetransporten am Bestimmungsort festgestellt worden ist und die ämtlichen Ermittlungen ergeben haben, dass vielfach die Herkunftsbefehle inzwischen ausgereinigt waren — zum Teil sogar eine Anzeige wegen Seuchenverdacht oder Ausbruch der Seuche nicht erstattet worden war, so besteht der begründete Verdacht, dass durch die unterlassene oder verspätete Anzeige und durch die Verwendung von frischen oder angelegten Tieren ein beträchtlicher Teil der Neuausbrüche der Schweinepest, die neuerdings eine starke Zunahme aufweist, verursacht worden ist. Ohne Abstellung dieser Verhältnisse, die eine weitere schwere Beeinträchtigung der Schweinehaltung befürchten lassen, ist eine wirksame Bekämpfung der Schweinepest nicht möglich.

Um nun die Viehhändler und Schweinehändler mit den bezüglichen Seuchvorschriften vertraut zu machen, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ihre mehrfache Veröffentlichung und mögliche Verbreitung angeordnet. Im Interesse der Allgemeinheit wird die Presse des Bezirkes gebeten, hierin die ämtlichen Organe zu unterstützen und die Vorschriften auch in ihre Spalten aufzunehmen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche sind im wesentlichen in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (W. N. R. G.) — Ausführungsanweisung vom Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) — gegeben und lauten wie folgt:

A. Schweinepeste und Schweinepest.

Vorbemerkung.

Unter Schweinepeste im Sinne dieser Ausführungsanweisungen sind nur diejenigen Formen der Schweinepeste zu verstehen, die mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes). Die Merkmale solcher Störungen sind:

- bei lebenden Tieren: Fieber, stärkere Störung der Futteraufnahme oder große Mattigkeit,
- bei toten Tieren: Parenchym-Veränderungen (trübe Schwellung oder fettige Entartung) an der Leber, dem Herzmuskel und den Nieren, unter Umständen auch Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz sowie Gelbfärbung sämtlicher Gewebe.

Werden bei einem geschlachteten oder verendeten Schweine nur der chronischen Schweinepeste eigentümliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der unter b angeführten Art gefunden, so fällt dieser Befund nicht unter den Begriff der Schweinepeste.

I. Ermittlung.

§ 259. (1) Ist der Ausbruch der Schweinepeste oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, wohn und an wen neuerdings Schweine aus dem Bestande verkauft oder sonst entsenert worden sind, ob, wann und wo die frischen oder seuchenverdächtigen und diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer ist. Der beamtete Tierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Käuser, Eber, Zucht- oder und Mastschweine) aufzunehmen.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden sofort zu benachrichtigen.

§ 260. (1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweinepeste oder Schweinepest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, oder sind sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder die geschlachteten Schweine die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Brust- und Bauchgewebe) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der angezeichneten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbelegte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Befunden, bei denen Schweinepeste oder Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

§ 261. Ist anzunehmen, dass eine Verbreitung der Schweinepeste oder Schweinepest in einem Orte stattgefunden hat, so kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenorts oder einzelner Ortsteile anordnen.

§ 262. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Schweinepeste oder Schweinepest oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einschränkung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewegung anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßnahmen.

a) Verfahren nach Feststellung der Schweinepeste oder der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuchen.

§ 263. (1) Ist der Ausbruch der Schweinepeste oder Schweinepest festgestellt, so müssen am Haupteingang des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verendeten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit den deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Schweinepeste“ oder „Schweinepest“ leicht sichtbar angebracht werden.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepeste ist sofort auf örtlich bekannt zu machen. In bisher unerforschten Bezirken ist jeder erste Ausbruch von Schweinepest sofort den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

§ 264. Die an Schweinepeste oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen verdächtige Tiere sind, soweit tunlich in Stücke, abzuladern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Das Gehöft,

auf dem sie sich befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 269 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 265. (1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranken oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von dem mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der Besitzer hat Vorkehrungen zu treffen, dass das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

§ 266. (1) In dem abgesperrten Gehöft befindliche Schweine, die verenden, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beiseite nach aus dem Gehöft entsenert werden.

(2) Die Kadaver der an Schweinepeste oder Schweinepest gefallenen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedemmaligem Gebrauche zu desinfizieren.

(4) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den frischen oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

§ 267. (1) Die an Schweinepeste oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöft nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entsenert werden. Die Schlachtung darf außer auf dem abgesperrten Gehöft in einer am Orte oder in dessen Umgebung befindlichen Schlachthütte oder in einem öffentlichen Schlachthaus stattfinden.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung Schweinepestkranker oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift: „Spernwisch — Schweinepest“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der Ortspolizeibehörde beizufügen. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insofern zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.
- die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, an dem die Schlachtung und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt. Erfolgt die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus, so hat die Schlachthausverwaltung der Ortspolizeibehörde des Schlachthaus eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(3) Die Ortspolizeibehörde des Schlachthaus ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann gestatten, dass aus Beständen, in denen nur die Schweinepeste herrscht:

- der Ansteckung verdächtige fetter Schweine ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn die Gesundheit und die Schlachtreife der Schweine durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen und bei der Untersuchung, auf Grund deren diese Bescheinigung ausgestellt ist, nicht mehr als 2 Tage verflossen sind.
- andere der Ansteckung verdächtige Schweine unter der gleichen Bedingung zur Fortsetzung der Abperrung in anderen Gehöft gebracht werden, sofern dies ohne die Gefahr einer Verschleppung der Seuche geschehen kann. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle die Schutzmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche vorzuschreiben.

§ 268. Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten. Sie kann jedoch mit der Maßgabe gestattet werden, dass die neuangeführten Schweine als der Ansteckung verdächtig zu behandeln sind.

§ 269. Wenn in einem Bestande nur die Schweinepeste herrscht, so ist in der Regel der Weidegang der Ansteckung verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft unter der Bedingung zu gestatten, dass die Tiere dabei keine Wege und Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden, und dass sie mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 270. (1) Wird die Schweinepeste oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, dass die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und dass sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der

Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, in dem die Schlachtung und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt. Im Falle der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus hat die Schlachthausverwaltung der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

(5) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

§ 271. (1) Gewinnt die Schweinepeste oder Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen und Schweinehöfen sowie der Zutrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung verboten werden.

(2) Schweineversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers dürfen nur dann verboten werden, wenn Schweine zum Verkaufe kommen, die sich weniger als 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 272. Wenn im Falle des § 271 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so können vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßnahmen angeordnet werden:

- an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Gesperrt wegen Schweinepeste“ oder „Gesperrt wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen.
- auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiete finden die Vorschriften des § 267 sinngemäß Anwendung,
- die Einfuhr von Schweinen darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung erfolgen,
- durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden, dass die Transporte daran nicht anhalten,
- der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwimmern können verboten werden.

§ 273. Die gemäß § 271 erlassenen Verbote und die nach § 272 verhängte Sperre sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

b) Verfahren mit der Ansteckung an Schweinepest verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften.

§ 274. Tiere, die infolge der Berührung mit Schweinepestkranken Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich nicht in gesperrten Gehöften befinden, unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung, dass sie aus dem Gehöft nur unter den im § 267 Abs. 2, 3 angegebenen Bedingungen entsenert werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Zutreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgang von Tieren durch Verenden oder Abschachtung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die polizeiliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von 3 Wochen, vom letzten Tage der Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht durch ämtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der dreiwöchigen Frist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

III. Desinfektion.

§ 275. Die Räumlichkeiten, in denen sich Schweinepeste- oder Schweinepestkranken oder dieser Seuchen verdächtigen Schweinen befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausstattungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, dass sie den Ansteckungsstoff enthalten, (§ 24 Abs. 1, 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 276. (1) Die Schweinepeste oder Schweinepest gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn:

- der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entsenert worden ist, oder
- innen 4 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der frischen oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
- in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Schweinepest ist öffentlich bekannt zu geben.

Ueber das Wesen, die Weiterverbreitung und die Krankheitsmerkmale der Schweinepest hat das Kaiserliche Gesundheitsamt folgendes zusammengestellt:

Schweinepest, Wesen und Weiterverbreitung.

Die Schweinepest ist eine ansteckende, schnell oder langsam verlaufende Krankheit der Schweine, die gewöhnlich in Form einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes auftritt.

Der Ansteckungsstoff der Schweinepest ist noch nicht bekannt. Er befindet sich im Blute und wird von dem erkrankten Tier mit dem Kote, namentlich aber mit dem Urin ausgeschieden. Wenn bei der Schlachtung kranker Tiere das Blut nicht sorgfältig aufgesaugt wird, wird auch durch dieses der Ort, an dem die Schlachtung stattfindet, mit dem Ansteckungsstoffe verunreinigt. Die Ansteckung gesunder Tiere erfolgt durch Futter oder Getränk oder durch das Wühlen an Orten, die durch den Kot oder Urin lebender Tiere verunreinigt sind. Die Verschleppung des Ansteckungsstoffes der Schweinepest erfolgt nicht nur durch frische Tiere, sondern auch leicht durch Zwischenträger. So können Personen, deren Kleider oder Schuhzeug durch die Ausscheidungen oder das Blut pestkranker Schweine verunreinigt sind, die Seuche in gesunde Bestände einschleppen und in ähnlicher Weise kann sie durch Stallgeräte, Schlachtgeräte, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Futtermittel, Futterfackel, Streu und Dünger, Saug- usw. aus verseuchten Ställen in andere Ställe übertragen werden.

Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Schweinepest hat nicht sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Offenbar tritt die Erkrankung erst nach einer bestimmten Zeit (Inkubationszeit) hervor. Die Inkubationszeit bei der Schweinepest ist nicht in allen Fällen gleich, beträgt aber durchschnittlich etwa 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere heftigen Durchfall und unter Umständen starke Atembeschwerden, Husten und Hautausschläge in verschiedenen Formen.

Beim raschen (akuten) Verlauf der Schweinepest ist gleichzeitig das Allgemeinbefinden der Tiere schwer gestört. Die Tiere nehmen nur wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber und sind sehr schwach. Sie verkrüppeln sich in der Streu und bewegen sich nach Aufstehen träge und teilnahmslos unter Schwanken des Hinterteils. Mit erkrankten Tieren können schon nach einigen Tagen zugrunde gehen, oder sie sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen. Tiere, die erst nach ein bis zwei Wochen eingehen, magern stark ab. Bei der akuten Form der Schweinepest erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim schleichenden (chronischen) Verlauf der Schweinepest werden vorwiegend die jüngeren Tiere (Ferkel und Säuger) von der Erkrankung befallen. Die chronisch erkrankten Schweine können wochen- und monatelang leben und zeigen im Anfang der Erkrankung außer Durchfall, neben dem Atembeschwerden und Husten bestehen können, blaurotgefärbte Ohren, wechselnden Appetit und Abmagerung. Daneben haben sie häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Hautausschlag. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann bei den mit chronischer Schweinepest befallenen Tieren Durchfall mit Verstopfung abwechseln.

Krankheitsmerkmale an den toten Tieren.

Bei gefallenen, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Haut oft ganz oder teilweise blaurot gefärbt und die Schleimhaut des Darmkanals in größerer oder geringerer Ausdehnung entzündet. Die entzündlichen Veränderungen betreffen hauptsächlich die Schleimhaut des Dickdarms (Blind- und Grimmdarm), können aber auch im letzten Abschnitt des Dünndarms (Hülfdarm) zugegen sein. Die Schleimhaut der genannten Darmabschnitte weist bei pestkranken Schweinen an einzelnen umschriebenen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf. Die Schorfe in der Schleimhaut können sich knorpelartig von der Umgebung abheben. Außerdem kann die ganze Darmwand so verändert sein, daß der betreffende Darmabschnitt nach Entleerung des Inhalts nicht mehr zusammenfällt. Die im Darmgekrübe liegenden Lymphdrüsen (Gekrösdrüsen), die zu den veränderten Darmabschnitten gehören, sind geschwollen und können trübe, graugelbe Einlagerungen aufweisen oder im ganzen trübe und graugelb erscheinen. Verkalkung wird in den veränderten Lymphdrüsen bei Schweinepest — im Gegensatz zur Tuberkulose — nicht beobachtet. Außerdem kann eine Entzündung der Lungen bestehen. Die entzündeten Lungen fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, haben im Bereiche größerer oder kleinerer Abschnitte eine hellrote Farbe wie die Lungen gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graubraune oder graue Farbe und fühlen sich fest an wie Leber. Daneben können das Brustfell und der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen sein.

Anzeigeplacht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten bei Schweinepeste und Schweinepest.

Wenn ein Schwein unter den Erscheinungen der Schweinepeste im Sinne des Gesetzes oder der Schweinepest, insbesondere bald nach dem Ankauf od. sonstigen Verbringen in einen Bestand, erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürdigen lassen, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten; auch sind die frankten und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Das gleiche hat zu geschehen, wenn bei einem getöteten, getöteten oder geschlachteten Schweine die Merkmale der Schweinepeste im Sinne des Gesetzes oder der Schweinepest oder des Verdachts einer dieser Seuchen gefunden werden.

Sind Schweine unter den Erscheinungen der Schweinepeste im Sinne des Gesetzes oder der Schweinepest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Brust- und Baucheingeweide) bis zur amtserärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist. Aus Beständen, bei denen Schweinepeste oder Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtserärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

Verhütung der Einschleppung der Schweinepeste und der Schweinepest in einen Bestand.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepeste und der Schweinepest in einen Bestand ist in erster Linie der Zufuhr von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewahren. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unbedenklich ist, sind wenn irgend möglich in einem besonderen Stall unter Beobachtung zu stellen, ehe sie zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Nacht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter voneinander getrennt sind. Sind die Ferkel nach vier Wochen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepeste oder Schweinepest, so können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinstall gebracht werden.

Da die Schweinepeste auch leicht durch Personenverkehr und durch leblose Gegenstände, (Stallgeräte, Schlachtgeräte, Futtermittel, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Futtermittel, Streu, Dünger usw.) verschleppt werden kann, ist die Berührung mit nicht nachweislich unbedenklichen Schweinebeständen und die Verwendung von Stallgeräten, Schlachtgeräten, Futtermitteln, Fahrzeugen, Transportbehältnissen, Futtermitteln, Streu, Dünger usw. aus solchen zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Säuen in die Ställe fremder Erzeuger zu beobachten.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Schweinepeste nach § 10 des Viehseuchengesetzes zu den anzeigepflichtigen Seuchen gehört, und daß die Unterbrechung der Anzeige oder sonstige Verstöße gegen die Seuchenbekämpfungsvorschriften nach § 74 Abs. 2 des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis 3000 M geahndet werden können.

Wiesbaden, den 25. November 1913.
Der Regierungspräsident. J. B. v. Giza.

Wird erneut veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, die vorstehenden Seuchenvorschriften in ortsüblicher Weise mehrmals mit Zeitabständen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und auch dahin zu wirken, daß die Landwirte, Viehhalter und Schweinehändler die angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen bei der Schweinepest genau beobachten und besonders die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Seuche oder bei Seuchenverdacht sorgfältig und vollständig erfüllen.

Wiesbaden, den 3. Mai 1916.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

Nr. 1.

Bekanntmachung.

Der Gärner Ludwig Gies in Georgenborn ist von mir als Schöffe der Gemeinde Georgenborn bestätigt und vereidigt worden.
Wiesbaden, den 13. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses von Heimbürg.

Nr. II. 7206.

Nr. 306.

Beit.: Petroleumnot.

Bei der gegenwärtigen Petroleumnot dürfte die Ankündigung der Main-Krautwerke L.G. Höchst a. M. in Nr. 56 des Kreisblattes vom 13. ds. Mts. jedenfalls von weitgehendem Interesse sein.

Die in Betracht kommenden Gemeindebehörden veranlasse ich deshalb hiermit, die vorerwähnte Ankündigung durch ortsübliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, den 15. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses von Heimbürg.

Nr. II 7014.

Nr. 307.

Beit.: Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Nach Mitteilung des Stelbos Generalkommandos 18. Armeekorps vom 9. ds. Mts. ist die Verordnung vom 12. Februar d. Js. betr. Milchverordnung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch zu Ziffer 115 dahin abgeändert worden:

Die Verordnung gilt bis auf Weiteres.

Wiesbaden, den 13. Mai 1916.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

Nr. II 7327.

Nr. 308.

Der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe veranlaßte Meisterkurs für Orthopädiemechanik an der Gewerbeschule zu Frankfurt a. M. (Moltke-Allee 23) wird am 29. Mai seinen Anfang nehmen. Zur Teilnahme an ihm können selbständige Orthopädiemechaniker, Hersteller von chirurgischen Instrumenten, Bandagisten, Feinmechaniker, Mechaniker, Bau- und Kunstschlosser, sowie Schlosser aus diesen und ähnlichen Berufen zugelassen werden. Außer der Werkstattarbeit, die sich auf die Herstellung von Behelfserkrankgliedern und Ersatzgliedern sowie der dazu gehörenden verschiedenen Gelenkarten und anderer wichtiger Teile erstreckt, soll das Abformen von Gliedmaßen vom Modell und vom lebenden Körper u. a. gelehrt werden. Der Bedarf an Ersatzgliedern für amputierte Krieger ist jetzt schon ganz bedeutend, und er wird sich fraglos leider immer noch steigern. An Arbeit für den Orthopädiemechaniker fehlt es also nicht, wohl aber an geübten Arbeitsträften. Auf begründeten Antrag kann nach bestehenden Bestimmungen Aufstellungsbewerbern eine Geldbeihilfe gewährt werden. Anmeldungen und Anträge auf eine Beihilfe sind baldmöglichst an den Direktor der Gewerbeschule zu richten.

Wiesbaden, den 18. Mai 1916.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

WB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 18. Mai.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Lens wurden die Handgranatenkämpfe fortgesetzt.

Drei weitere französische Angriffe gegen unsere Stellungen auf der Höhe 304 wurden heute früh abgelehnt. Beim Rückzug über Esnes erlitt der Feind in dem überfluteten Gelände schwere Verluste. Es handelte sich diesmal um Veruche einer frischen afrikanischen Division, die aus weißen und farbigen Franzosen gemischt ist.

Ein von schwachen feindlichen Kräften unternommener Vorstoß südwestlich des Reidsackerkopfes scheiterte vollkommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich von Krajchin wurde ein feindliches Flugzeug abgeschossen.

Balkanriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Der Kampf um die Höhe 304.

Großes Hauptquartier, 18. Mai. Von dem nach dem Westen entsandten G.W.-Berichterstatter der Köln. Ztg. sind gestern letzten die Franzosen ihr erobertes Ringen um Wiedererlangung der Höhe 304 fort. Wiederum haben sie drei Angriffe nacheinander auf unsere dortigen Stellungen unternommen, die, wie alle bisherigen, vollkommen zurückgewiesen worden sind. Bei dem dritten waren die Verluste, die der Gegner bei seinem Jurückzügen über das 2 Kilometer südwärts davon gelegene Fort Esnes erlitt, am bedeutendsten. Ein Grund für die Größe der Verluste war die gute Ueberflutbarkeit des Geländes für uns zwischen der Höhe 304 und der im Süden von Esnes emporsteigenden Höhe. Schon hierin beginnt sich der große Vorteil zu zeigen, den der Gewinn der überragenden Stellung 304 für uns hat.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WB. Wien, 17. Mai. Amtlich wird verlautbart: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Artilleriekämpfe dauern an der ganzen Front fort. Auf der Hochfläche von Doherdo wurde unsere neue Stellung westlich von Marzino durch Mienenpfelegungen erweitert. Hieraus folgten von feindlicher Seite Trommelfeuer und ein Angriff, den unser Infanterieregiment Nr. 34 im Handgranatenkampf abhug.

Im Görzer Bräudenkopf, im Arn-Gebiet, bei Jilich und in mehreren Abschnitten der Kärntner Front war das Geschützfeuer zeitweise äußerst lebhaft. In den Dolomiten wurden feindliche Nachangriffe gegen den Herzenstein (Sasso d'Herla) und den Sattel des Sief-Berges abgewiesen.

In Südtirol drückten sich unsere Truppen auf dem Armenter-Rücken aus, nahmen auf der Hochfläche von Digerenth die feindliche Stellung Soglio-Alpino-Coston-Costa-Agra-Maronia, drangen in den Terragnolo-Abschnitt, in Piazza und Balduga ein, vertrieben die Italiener aus Moscherl und erlärten nachts die Jugna Torca (südlich von Koozeiti). In diesen Kämpfen ist die Zahl der feindlichen Gefangenen auf 141 Offiziere, 6200 Mann, die Beute auf 17 Maschinengewehre und 13 Geschütze gestiegen.

Im Abschnitt des Coppio-Sees unterhielt der Feind heute Nacht ein kräftiges Feuer gegen seine eigenen Linien. Starke Geschwader unserer Land- und Seeflugzeuge besetzten vorgestern Nacht Bohahöhe und sonstige Anlagen von Venedig, Mestre, Cormons, Clodiate, Udine, Per-la-Caonla und Treviso ausgleichend mit Bomben. Westlich, insbesondere aber in Udine, wo etwa 30 feindliche Geschütze ein vergebliches Abwehrfeuer unterhielten, wurde große Wirkung beobachtet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WB. Wien, 18. Mai. Amtlich wird verlautbart: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Nichts von Bedeutung.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Küstenländischen und Kärntner Front war die Artillerietätigkeit zumest durch Bodenebel behindert. Südöstlich Montafone wurde ein Versuch der Italiener, ihre unläufig verlorene Stellung bei Vagni wieder zu gewinnen, abgewiesen. Im

Coi di Lana-Gebiet scheiterten wiederholte feindliche Angriffe.

In Südtirol nahmen unsere Truppen im Angriff zwischen Aflach und Cain-Tal (Aflaco- und Caino-Tal) den Grenzstrich bei Maggio in Besitz, bemächtigten sich nach Ueberwinden des Colles (südöstlich Piazza) der Costa Deila und schlugen schließlich von Moscherl aus der Jugna Torca mehrere feindliche Angriffe ab. Der gestrige Tag brachte über 900 weitere Gefangene, darunter 12 Offiziere, und eine Beute von 18 Geschützen und 18 Maschinengewehren ein.

Die Berichte des italienischen Generalstabs vom 16. und 17. ds. Mts. behaupten, unsere Verluste in diesen Kämpfen seien „schwerlich“ und „ungeheuer“ gewesen. Diese Angaben, die den Eindruck des Rückzuges abzuwachen sollen, sind frei erfunden. Die Verluste des Gegners kann man nur abschätzen, wenn man das Schlachtfeld behauptet. Die Italiener sind nicht in dieser Lage. Dagegen können wir bei voller Wirkung des Blaufeuers jedes einzelne unserer Truppen erklären, daß unsere Verluste dank der Geschicklichkeit unserer Infanterie, des mächtigen Schusses unserer Artillerie und der Kriegserfahrung unserer Führung außerordentlich gering sind.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Bei den Operationen am 15. Mai konnten die Oesterreicher die ersten Vorstellungen der Italiener unter außergewöhnlich geringen Verlusten ihrerseits nehmen. Am ersten Ansturm fielen ihnen etwa 600 Mann eines italienischen Rekrutenregiments, welches erst kurzlich an die Front gelangt war, in die Hände. Ueberall wurde der Gegner geworfen oder zurückgedrängt. Am 16. Mai machte ein Angriff auf der ganzen Front erhebliche Fortschritte. Deutlich die Hochfläche von Bielgerath wurde eine in einem italienischen Behältnis als Hauptstellung bezeichnete Stellung genommen, die von den Italienern bis aufs äußerste gehalten werden sollte. Auch am 17. Mai waren die österreichischen Truppen überall im Vordringen. Ihre Fortschritte betragen bis zu 7 Kilometer Tiefe. Teilmannschaften der österreichisch-ungarischen Truppen bereits italienischen Boden betreten oder nähern sich der Grenze. Es ist zu beachten, daß die Höhenunterschiede bis zu tausend Meter pro Kilometer ausmachen und das Operationsgebiet teilweise noch tief verschneit ist, sowie daß die Nachschub aller Heeresbedürfnisse ganz außerordentlich schwierig ist. Immerhin darf man hoffen, daß die bisher erzielten Erfolge weiter ausgedehnt werden können.

Der Eindrud in Dänemark.

Kopenhagen. Zu dem feindlichen Vorstoß der Oesterreicher in Südtirol schreibt „Ekstrabudet“: Die Italiener haben keine Erfolge erzielt. Nach zwölf Monaten Krieg konnten sie noch nicht Götze erobern, das ihnen Oesterreich gratis anbot, und sich gegen den hinterlistigen Dolchstoß seines Allierten zu wehren.

Aus England.

Endgültige Annahme der Wehrpflicht.

WB. London, 16. Mai. Das Unterhaus hat die den Entwurf des Wehrpflichtgesetzes mit 250 gegen 35 Stimmen angenommen.

Dieses Ergebnis war nach den bisherigen Verhandlungen vorauszusetzen, ändert insofern nichts darin, daß man in England selbst wenig Hoffnungen auf große Wirkungen des Gesetzes legt. Das neue Wehrpflichtgesetz tritt für die Wehrberechtigten nach Wochen nach Annahme des Gesetzes, für die Unwehrberechtigten am 27. Mai in Kraft, sofern sich bis dahin nicht eine bestimmte Anzahl Freiwilliger gemeldet haben. Die Dienstpflicht erstreckt sich auf 18 bis 42 Jahre, andere Ausschließungsgründe als anerkannte Unabkömmlichkeit oder Untauglichkeit gelten nicht mehr. Japan bleibt ausgeschlossen. — Uebrigens kam es kurz vor Annahme des Gesetzes noch zu einer charakteristischen Szene. Man sprach über die Verhaltung von 17 bereits zwangsweise nach Frankreich geschickten jungen Soldaten, die aus Gewissensbedenken den Wehrverweigerern. Justizminister George Case ließ durchblicken, daß diese Leute erschossen werden könnten. Der Arbeiterführer Snowden sprang nach den Worten Cases auf und fragte in erregter Tone: Werden die jungen Leute erschossen werden oder nicht? Minister Long und Case schwiegen. Es war ein Stillstand, das eine Bejahung gleichsam. Hierauf rief Snowden mit drohender Stimme: Laßt nur den ersten Schuß losgehen.

Aus Frankreich.

Beginnende Sterblichkeit.

WB. Bern, 18. Mai. Der Pariser Vertreter des „Bund“ berichtet in seinem letzten Brief u. a.:

In Frankreich kann man feststellen, daß das große Publikum nachgerade alle Nachrichten, die ihm von einer bevorstehenden Hungersnot in Deutschland berichten wollen, sehr skeptisch nimmt. Dafür hat das französische Publikum keine Geduld. Bisheriges Jahr hatten die Blätter, auch die ernsthaftesten, eine besondere Rubrik über den deutschen Nahrungsmangel, in der die Lage in Deutschland als verweise hingestellt worden war. Offenbar hat man geglaubt, was man sagte, und schlug das Theater, um die Moral derer hinter der Front auf der Höhe zu halten. Die Regierung hat nichts getan, um die Presse auf den richtigen Weg zu stellen, was ihr vom „Temps“ jüngst den Vorwurf eintrug: Wenn man in den amtlichen Bureaus etwas von dem ausgehungerten Deutschland gesprochen hätte, so hätte man wahrscheinlich mehr schwere Artillerie hergestellt. Das glaubte, bis ihm sein eigenes gesundes Urteil sagte, daß man ihn übertrieben hätte. Es folgte eine Zeit der Enttäuschung. Der Bericht jedermann, wenn die Zeitungen von dem deutschen Nahrungsmangel sprachen, verächtlich den Mund, weil man mit den alten Märchen keinen Hund mehr hinterm Ofen hervorlocken konnte.

Kleine Mitteilungen.

Italien ein Jahr im Kriege.

In der Sitzung des Gemeinderates von Rom am Donnerstag abend gedachte der Bürgermeister in einer Rede des Jahresbeginns des Eintritts Italiens in den Krieg und führte aus, daß die Italiener auferlegt worden sei, stelle sich unzweifelhaft als bedeutend schwieriger, härter und schmerzlicher heraus als viele es sich vorgestellt hätten. Der Krieg habe viele Tränen und noch mehr Blut gekostet und werde davon noch mehr verlangen, indem er sich über Hoffnung und Voraussicht hinaus in die Länge ziehe. Dies sei aber die Zuversicht und die Hartnäckigkeit Italiens nicht erschüttern und das Volk ertrage Schmerzen und Entbehrungen mit stoischer Ruhe.

Ein Vergleich zwischen deutscher und russischer Wirtschaftskraft.

In Russland ist man vorurteillos genug, manneht offen zuzugeben, daß Englands wirtschaftlicher Einfluß in der Welt die wirtschaftliche Kraft und der zweifelhafte Organismus des Deutschen Reichs scheitern muß, daß dagegen Russland, länger der Krieg dauert, desto größere Gefahr läuft, einem vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch entgegenzugehen. Geringerer als Menschenwit hat seinen Bankrott ein Spiegelbild vor, in dem er zeigt, was Deutschland kann und was Russland kann. In der „Rusowe Wremja“ — der doch gewiß nirgendwo Deutschfreundlichkeit nachlagern wird — schildert er, wie die Deutschen immer die Vorkämpfer der Russen gewesen seien und wie allem, was man in Russland unternommen habe, man sich auf deutsche Vorbilder habe stützen können. Insbesondere sei der Vordrang Deutschlands auf landwirtschaftlichem Gebiete von Bedeutung gewesen. Auf einem Hektar habe man in Russland durchschnittlich 0,1 Doppelzentner Weizen, 8,1 Roggen, 9,9 Gerste, 1,5 Hafer und 74,4 Doppelzentner Kartoffeln geerntet, in Deutschland seien diese Zahlen folgende: 23,6 Weizen, 19,1 Roggen, 22,2 Gerste, 21,9 Hafer und 158,6 Kartoffeln. Aber nicht nur den russischen Ackerbau habe Deutschland übertrroffen, sondern auch den russischen Reichs, Italiens, Oesterreichs und Ungarns. In Friedenszeiten habe ja allerdings Deutschlands eigener Getreideertrag nur neun Monate gereicht, aber trotzdem führe es jetzt schon 21 Monate Krieg und trotzdem drohe nicht ihm das Gespenst einer Hungersnot über den Kopf zu kommen. Das kommt daher, daß das deutsche Volk